

verfattet, nach ihrem Ermessen die Schulzen und Richter zuzuziehen und mit geeigneten Ausrüstungen zu versehen. Die Sachverständigen hat der Kreis-Fener-Societäts-Director zu ernennen.

Im Fürstenthume Lobenstein und Ebersdorf werden die Verrichtungen der Abschätzungs-Commission an jedem Orte durch dessen Vorsteher, mit Zuziehung der vom Kreisdirector ernannten zwei Sachverständigen, besorgt. Jede Commission hat ihre Arbeiten bei der Polizeidirection in Ebersdorf einzureichen, welche zur Erhaltung der Gleichförmigkeit die Ausführung der Abschätzungen beaufsichtigt und kontrollirt.

Die Abschätzungs-Commissionen haben ihr Verfahren nach der vom Kreisdirector besonders ertheilten, der gegenwärtigen Verordnung unter A. angefügten Instruction einzurichten.

Die Beerdigung der ernannten Sachverständigen für den ihnen angewiesenen Bezirk, soviel die Fürstenthümer Vera und Schleiz und die Pflege Saalburg anlangt, durch die Justizämter, im Fürstenthume Lobenstein und Ebersdorf durch die Polizeidirection vollzogen. Mit den Sachverständigen hat der Kreisdirector wegen der Gebühren, die denselben für ihre Vermithlung aus der Societätskasse gezahlt werden sollen, ein billiges, der Genehmigung des Generaldirectors zu unterwerfendes Abkommen zu treffen.

§. 9.

Aufnahme der Gebäude-Taxen durch die Bezirks-Abschätzungs-Commission und Eintheilung der Gebäude in die Classen durch den Kreisdirector; Recurs gegen das Verfahren dieser Behörden.

Die Bezirks-Abschätzungs-Commission hat nach den vorgeschriebenen Grundsätzen die Taxen der einzelnen Gebäude aufzunehmen und in die einschlägigen Rubriken der Kataster einzutragen, die Interessenten von dem Resultate in Kenntniß zu setzen und wenn binnen einer denselben nachzulassenden dreitägigen Präklusivfrist keine Beschwerde dagegen erhoben wird, die Kataster mit ihrem Gutachten über die Anweisung der Classen für die einzelnen Gebäude an den Kreisdirector zur Prüfung auszuweisen. Im Fürstenthume Lobenstein und Ebersdorf werden diese Arbeiten zunächst der Polizeidirection übergeben, welche selbige darauf an den Kreisdirector gelangen läßt. Durch den letztern erfolgt alsdann die Anweisung der Classen, wodurch die Summen, nach welchen die Beiträge von den Interessenten zu entrichten sind, sich von selbst feststellen. Wird jedoch im Laufe dieser Frist eine Beschwerde gegen die geschehene Abschätzung eingebracht, was im Fürstenthume Lobenstein und Ebersdorf bei der Polizeidirection geschehen muß, so ist notwendig eine spezielle schriftliche Taxe nach dem Schema unter B. aufzunehmen, nach deren Vorlegung der Kreisdirector die Entscheidung zu geben hat. Gegen die von denselben über den Taxationswerth und die höchste zulässige Versicherungssumme ertheilte Resolution können die Interessenten binnen zehntägiger